



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1012 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0077- VI/2/2007	UV-GSt/Sch	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		28.9.2007

**Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Batterien)
und die Verordnung des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft über die Abfall-
vermeidung, Sammlung und Behandlung
von Batterien und Akkumulatoren (Batterien-VO)**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu den im Betreff genannten Regelungsentwürfen wie folgt Stellung:

Die EU-Batterienrichtlinie erfordert die Anpassung der bislang in Österreich geltenden Vorschriften. Dazu ist eindeutig positiv hervorzuheben, wie das BMLFUW den **Umsetzungsprozess in Österreich** organisiert hat. Die dazu abgehaltenen Arbeitsgespräche waren gut vorbereitet und haben unter breiter Beteiligung der betroffenen Kreise sehr zielgerichtet zu den nötigen Abstimmungen im Detail geführt.

Unschwer ist auch zu erkennen, dass sich die **Umsetzung der EU-Batterienrichtlinie nun eng an das Regelungskonzept zur Umsetzung der Elektroaltgeräte richtlinie anlehnt, was ausdrücklich begrüßt wird**. Das System der Elektroaltgeräteverordnung hat sich insgesamt als praxistauglich erwiesen, wofür aus Sicht der BAK folgende Eckpunkte maßgeblich sind:

- Gesetzliche Einrichtung einer Clearing-Stelle (~ Bestimmung der Verpflichtungsanteile der Sammel- und Verwertungssysteme uam),
- Gesetzliche Registrierungspflicht der Hersteller,
- 100%-Abholverpflichtung der Hersteller bzw Sammel- und Verwertungssysteme

- Alleinige Zuständigkeit der Kommunen zur Ausgestaltung der Sammelinfrastruktur vor Ort (und damit an der Schnittstelle zum Konsumenten).

Die Praxis hat gezeigt, dass der mit den Elektroaltgeräte Regelungen beabsichtigte **Wettbewerb der Sammel- und Verwertungssysteme von Anbeginn an weitgehend friktionsfrei** vonstatten gegangen ist. „Auswüchse“ wie sie in der Verpackungsverordnung zu beobachten sind, konnten von Anfang an gar nicht entstehen und haben auch in der Folge weder ein regulierendes Eingreifen des BMLFUW als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde noch der Bundeswettbewerbsbehörde erfordert.

Kritisch wird zum Entwurf für die AWG-Novelle Batterien lediglich angemerkt, was schon anlässlich der Begutachtung der AWG-Novelle 2004 bzw der Elektroaltgeräteverordnung bemerkt worden ist:

- Dem derzeitigen **Konzept der Clearing-Stelle** (§§ 13b bis 13f AWG idgF) mangelt es an der nötigen **Unabhängigkeit** dieser Stelle, vor allem im Verhältnis zu den betroffenen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Angesichts der Schlüsselstellung dieser Clearingstelle im ganzen System, aber auch der Fülle an vertraulichen Daten, die dort verfügbar sein werden, empfiehlt sich die Errichtung eines öffentlichen Rechtsträgers im Eigentum des Bundes.
- Die Durchführung der **kommunalen Problemstoffsammlungen** im Wege einer „mobilen“ Sammlung zweimal jährlich (~ so § 28 AWG idgF) ist bei weitem nicht mehr zeitgemäß, um die gebotene Erreichbarkeit und Bequemlichkeit zB für berufstätige GemeindebürgerInnen sicherzustellen. Dies sollte auch im Gesetzestext zu den Pflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausdruck kommen. Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge – dazu zählt auch die kommunale Abfallwirtschaft - sollten eine leistbare, hochwertige, flächendeckende Versorgung bieten, die auf effiziente Weise und unter fairen Bedingungen für die Beschäftigten erstellt wird. Daher sind **zeitgemäße Mindeststandards für die Erreichbarkeit** dieser kommunalen Erfassungsinfrastruktur vorzugeben.

Was nun die konkrete Umsetzung der neuen Batterie-Regelungen „vor Ort“, dh an der Schnittstelle zu den Konsumenten betrifft, so wird darauf zu achten sein, dass die **derzeit gegebene Dichte der Sammelstellen (vor allem im Handel) jedenfalls aufrecht bleibt**. Zudem sollte diese Sammlung – trotz des gebotenen Wettbewerbs der Systeme - ein **einheitliches Erscheinungsbild** gegenüber dem Konsumenten bekommen.

Aus gegebenem Anlass möchte die BAK auch daran erinnern, dass in weiterer Folge **auch die Verpackungsverordnung nach dem bewährten Modell der Elektroaltgeräteverordnung reformiert werden sollte**. Folgende Eckpunkte sollten dabei angestrebt werden, sofern von kommunaler Seite nicht überhaupt eine Rekommunalisierung der Sammlung angestrebt wird:

- Systeme sind **zuständig für die gesamte, von allen Marktteilnehmern in Verkehr gesetzte Verpackungsmenge**.
Begründung: Für beträchtliche Anteile der inverkehrgesetzten Verpackungsmengen werden derzeit keine Lizenzgebühren bezahlt. Dem Vernehmen nach beträgt der

Trittbrettfahreranteil in der Kunststoffhaushaltsammlung seit Jahren ungebrochen an die 45%. Die Kosten für die Entsorgung dieser Mengen müssen von den Kommunen aufgebracht werden, ohne dass sie selber über irgendwelche Abhilfemöglichkeiten verfügen. Das Problem soll dorthin verlagert werden, wo es bewältigt werden kann. Besonders bemerkenswert sind hier die Entwicklungen im Bereich der Elektroaltgerätesammlung: Weil es hier mehrere Sammelsysteme gibt, sind nun auch wieder **Bestrebungen aus der Wirtschaft heraus entstanden, von sich aus dieses Problem zu minimieren**: So hat die Koordinierungsstelle (EAK) gemeinsam mit der WKO und dem FEEI ein Konzept zur Auffindung von Trittbrettfahrern entwickelt, das die EAK und der **Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb** nun umsetzen;

- Die Genehmigung als Sammel-/Verwertungssystem setzt zwingend eine **„Erklärung der Landesabfallbehörde über die Abstimmung mit den Kommunen“** voraus.
Begründung: Damit sollen die Bundesländer die Möglichkeit erhalten, die aus landesabfallplanerischer Sicht gebotenen Sammelinfrastruktur zu bestimmen;
- **Registrierungsverpflichtung aller verpflichteten Unternehmen** (~ Maßnahme gegen Trittbrettfahrer analog § 13 a Abs 3 und 4 AWG idgF);
- Systeme müssen sich **verpflichtend an einer „Unabhängigen Stelle“ beteiligen**;
- Systeme sind **im Verhältnis ihrer Marktanteile** zur Abholung verpflichtet bzw. berechtigt;
- Ggfs vorübergehende Ausnahmen von der Flächendeckungsverpflichtung und andere Erleichterungen für **neu am Markt auftretende Sammelsysteme**;
- Maßnahmen zur **Öffnung der Gewerbesammlung**:
Denkbar wäre es, den Systemzwang auf den Bereich der Haushaltssammlung zu beschränken; zumindest wird es nötig sein, die Vertragsbedingungen im Modul 7 (~ Abholungen von den outlets der Großformen des Lebensmittelhandels) transparent zu machen und gegebenenfalls regulieren;
- Maßnahmen zur **Förderung ökologisch vorteilhafter Getränkeverpackungen und gegen Littering**.

Anmerkung im Detail:

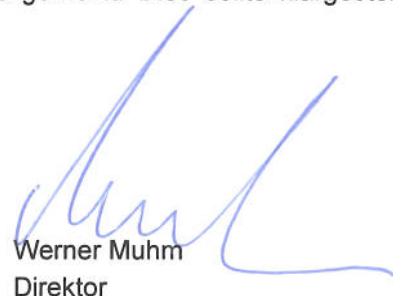
Zu Ziffer 6 (AWG-Novelle Batterien)

Mit dem Begriff „Altgeräte“ sind wohl Elektroaltgeräte gemeint. Dies sollte klargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor